

## Ranglisten für die Regierungsbeamten des Hofadels

Ein textkritischer Bericht über das *Kugyô bunin*

Gerhild Endreß, Hattingen

Es ist nun vierzig Jahre her, daß die Zeitschrift *Nihon rekishi* ihre Nummer 194 (1964.7) ganz der damals bevorstehenden Vollendung von *Shintei zôho Kokushi taikai* widmete. In "3. Abteilung, Kommentare zu wichtigen historischen Quellen, die in *Kokushi taikai* aufgenommen wurden" war auch ein Aufsatz von Saiki Kazuma 齋木一馬 über das darin neu edierte *Kugyô bunin* 公卿補任 (künftig: Kb) enthalten. In der Einleitung dieses Aufsatzes klagte Saiki, das *Kugyô bunin* gehöre zu den Werken, "die zwar allenthalben benutzt werden, über deren Entstehung und Charakter aber wenig bekannt" sei (S. 167a). Obwohl dieses Werk, das "die Ernennungen und Bestellungen 補任 (*bunin*) der Regierungsbeamten des Hofadels 公卿 (*kugyô*)" von den (mythischen) Anfängen des japanischen Staates bis an die Schwelle der Neuzeit (1868) in Jahreslisten dokumentiert, unter den biographischen Hilfsmitteln von Quellenrang für Japanhistoriker nach wie vor einen Spitzenplatz einnimmt, hat sich daran bis heute wenig geändert. Das gilt außerhalb Japans in besonderem Maße, wo das *Kugyô bunin* immer noch ohne jeden textkritischen Vorbehalt als Nachschlagewerk herangezogen wird. Es gilt aber auch in Japan selbst. Das zeigt der Aufsatz "Kugyô bunin" von Mikawa Kei 美川圭, der 2001 in *Kokushi taikai shomoku kaidai 2* erschien.

Immerhin sind in den Jahren seit 1964 die beiden ältesten Textzeugen allgemein zugänglich geworden. Tsuchida Naoshiges 土田直鎮 1964–66 als Loseblatt-Beilage zu *Shintei zôho Kokushi taikai* 54–57 erschienene Edition der von ihm auf der Rückseite des *Chûyû-ki burui* aus ehemaligem Kujôke-Besitz entdeckten *kugyô*-Listen wurde 1992 in *Nara Heian jidai shi kenkyû* (Yoshikawa Kôbun-kan) nachgedruckt. 1995 publizierte Mikawa Kei für *Reizei-ke shigure-tei sôsho*, 47: *Bungo no kuni fudoki Kugyô bunin* (Asahi Shinbun-sha) das *Kugyô bunin* von Shunzei und Teika als Faksimile. Schon

1993 hatte Komatsu Shigemi 小松茂美 viele, ursprünglich angeblich zu Shunzeis *Kugyô bunin* gehörige, später in diversen Schreibmustersammlungen 古筆手鑑 als Shunzei-Autographen geführte Fragmente (sogenante *Bunin-gire* 補任切) für *Kohitsu-gaku taisei*. 25: *Kanseki, bussho, sono ta* zum größten Teil als Faksimile reproduziert, auch kommentiert und in 28: *Shakubun 3* außerdem sorgfältig ediert. Mikawa hat diese Sammlung 1995 (a.a.O. 45–49) und 2001 (a.a.O. 898–901) einer kritischen Würdigung unterzogen. Trotz dieser verbesserten Situation ist die Auseinandersetzung mit dem *Kugyô bunin* im ganzen und als solchem bisher ausgeblieben.

Im Rahmen eines früheren Forschungsprojekts der Ruhr-Universität Bochum, das die Urkunden Japans zum Gegenstand hatte (Leiter: Professor em. Dr. Hans A. Dettmer), hat die Verfasserin eine Kompilation von Beamtenlisten vorgelegt: *Japanische Regierungs- und Verwaltungsbeamte des 8. bis 10. Jahrhunderts, zusammengestellt nach dem Zeugnis des Kugyô bunin. Teil B: Listen* (Veröffentlichungen des Ostasieninstituts der Ruhr-Universität Bochum, 42, 577 S., Wiesbaden: Harrassowitz, 1995). Diese Beamtenlisten ähneln dem von Fujimoto Toshiharu 藤本利治 aus dem Nachlaß von Shimizu Kiyoshi 清水潔 herausgegebenen chronologischen Index zum *Kugyô bunin* für die der Berichtszeit des *Shoku Nihon-gi* entsprechenden Jahre: *Kugyô bunin nenki hennen sakuin. 1: Monmu-tennô gannen kara Enryaku jûnen made* (Ise: Kôgakkan Daigaku Shiryô Hensan-jo, 1990). Die deutsche Publikation enthält aber Beamtenlisten für die Zeit von Taihō 1 bis Kankō 8 (701–1011f), d.h. vom Beginn des japanischen Beamtenwesens bis zum Ende des „alten Exemplars zu sieben Büchern“, auf das sich das Inhaltsverzeichnis des Sanjônishi-Exemplars 三条西本 in der Sonkei-kaku Bunko beruft. Als Rechenschaftsbericht über die Grundlagen der obigen Publikation erschien im Jahr 2000 am selben Ort: *Teil A: Einführung in das Kugyô bunin und seine Editionen* (379 S.). Darin setzte sich die Verfasserin mit dem Komplex von Überlieferung und Fortschreibung des *Kugyô bunin*, mit den alten Handschriften wie auch mit den beiden Editionen auseinander. Handschriften im Original hat sie dafür nicht einsehen können, auch Mikروفilmabzüge von Handschriftenteilen standen ihr nur in geringem Umfang zur Verfügung<sup>1</sup>.

1 Zur Verfügung standen Mikروفilme von den *Kugyô bunin*-Fragmenten 1 und 3 auf der Rückseite der Rollen 27 und 18 des ehemals im Besitz der Familie Kujō gewesenen *Chûyû-ki burui* (Besitz des Kunai-chō Shoryō-bu), vom Yamashina-Exemplar die Hefte 16 und 17 für die Regierungszeiten von 84. Juntoku und 86. Gohorikawa (Besitz der Sonkei-kaku Bunko), und vom Katsuranomiya-Exemplar die Hefte 10–12 für die Regierungszeiten von 74. Toba bis 79. Rokujō (Besitz des Kunai-chō Shoryō-bu).

Der vorliegende Aufsatz ist wenig mehr als eine Zusammenfassung der in dieser *Einführung* publizierten Ergebnisse. Die Abschnitte “Das sogenannte *Kugyô bunin* anderer Gestalt” und “Die Angliederung des Textanfangs” enthalten allerdings einige weitergehende Überlegungen.

1. *Das Yamashina-Exemplar (Ya) als Beispiel  
für die großen Gesamtabschriften der Sengoku-Zeit*

Tsuchida Naoshige war anscheinend der erste, der sich ausführlich und speziell mit dem *Kugyô bunin* befaßt hat. Wie aus seinen Publikationen ersichtlich, galt sein Interesse vor allem der Entstehungsgeschichte des heutigen *Kugyô bunin*, seinen Vorläufern und deren Weiterleben im späteren Text. Dagegen stellte Saiki Kazuma in besagtem Aufsatz erstmals das mittelalterliche *Kugyô bunin* als Basis der Vulgattradition in den Mittelpunkt. Er untersuchte die Entstehungsgeschichte der großen Gesamtabschriften und fragte nach ihren Verwandtschaftsverhältnissen. Er scheint der erste gewesen zu sein, der Ya, das 1529 begonnene und 1594 vollendete *Kugyô bunin* des Yamashina Tokitsugu 山科言繼 und seines Sohnes Tokitsune 言経, als Archetyp für den Textteil bis 106. Ôgimachi (Kb 1: 2 – Kb 3: 494) klassifiziert hat (a.a.O.: 170b). In demselben Aufsatz hat er in einer Tabelle eine Übersichtsdarstellung von Tokitsugus Teilabschriften gegeben (a.a.O.: 174–176). Sie beruht auf Tokitsugus Kolophonen zu den Teilabschriften und Teilfortschreibungen, wie sie im edierten *Kugyô bunin* wiedergegeben sind. Darüber hinaus hat er auch Tokitsugus Tagebuch *Tokitsugu-kyô ki* 言繼卿記 sowie mindestens einen weiteren, nicht näher bezeichneten Textzeugen herangezogen. Seine Übersichtsdarstellung folgt den Büchern von Ya und damit zugleich dem Gang der Geschichte, d. h. sie beginnt mit Buch 1, 1. Jinmu – 48. Shôtoku, und endet mit Buch 50, 106. Ôgimachi/U. Die Bucheinteilung der Tabelle ist die der Außentitel von Ya und seiner Abkömmlinge. Sie verzeichnet das Datum der einzelnen Teilabschriften, den Abschreiber, die Textvorlage und deren Abstammungslinie, soweit diese bekannt ist. Stellt man das gleiche Datenmaterial nach dem Vorgang des Abschreibens zusammen, ergibt sich daraus eine Entstehungsgeschichte des Yamashina-Exemplars 山科本<sup>2</sup> und aus dieser neue

---

2 Von Ya existieren nur noch die Bücher 3, 16–44 und 47–50 im Original (s. *Kokusho sô-mokuroku*, 1963–76; *Ko-tenseki sôgô mokuroku – Kokusho sô-mokuroku zokuhen*, 1990). Die Kolophone der Bücher 1–15 sind in *Shintei zôho Kokushu taikai* aus den Ya-

Anhaltspunkte für die in den Kolophonen nicht ausdrücklich genannten Textvorlagen und Schreibhelfer.

Diese Entstehungsgeschichte soll im folgenden nachgezeichnet werden. Sie weist Merkmale auf, die auch für andere Gesamtabschriften des *Kugyô bunin* gelten, wie unten gezeigt werden wird. In den sechs Datenblöcken erscheint jeweils an erster Stelle das Schlußdatum der eigentlichen Niederschrift, sei es durch Tokitsugu selbst, sei es durch einen Schreibhelfer. Unterstreichungen kennzeichnen Textabschnitte von fremder Hand. (Bei diesen Abschriften von fremder Hand enthalten die Kolophone meist ein zusätzliches Datum für die Aufnahme des Textabschnitts in das Yamashina-Exemplar. Diese erfolgte in einzelnen Fällen erheblich später. Das Aufnahmedatum kommt in den Datenblöcken nicht vor, es wird erst in den nachfolgenden Erläuterungen angemessen berücksichtigt.) Die Jahreszahlen am Zeilenende beziehen sich auf die Berichtsjahre der Teillisten. Kursivschrift soll auf Sondererscheinungen in der Arbeitsorganisation aufmerksam machen, Großbuchstaben kennzeichnen Textabschnitte als zeitgenössische Fortschreibungen.

Yamashina Tokitsugu (1507–79) hat seine Abschrift 1529 begonnen und das Projekt über vierzig Jahre hinweg verfolgt. Seit 1537 war er selbst *kugyô* und von da an auch selbst im *Kugyô bunin* verzeichnet (Kb 3: 395–481). Die Arbeitsorganisation läßt darauf schließen, daß von Anfang an eine neue Gesamtabschrift geplant war. Beim Blick über das Unternehmen im ganzen wird eine Doppelstrategie erkennbar: Tokitsugu selbst hat sich von der jüngeren Geschichte aus immer weiter in die Vergangenheit vorgearbeitet. Gleichzeitig ließ er sich von Freunden und von bezahlten Schreibhelfern unterstützen, die die Gesamtabschrift vom Altertum her vervollständigten.

1. Phase: März bis August 1529

Kyôroku 2,2,2. Dekade [13]	102. Gohanazono/O	(1429–1441)
Kyôroku 2,2,30	102. Gohanazono/M	(1441–1453)
Kyôroku 2,3,20	102. Gohanazono/U	(1453–1465)
Kyôroku 2,3,3. Dekade	<u>59. Uda + 60. Daigo</u>	<u>(888–931)</u>
Kyôroku 2,3,26	103. Gotsuchimikado/O	(1465–1477)
Kyôroku 2,4,2	103. Gotsuchimikado/M	(1477–1489)

---

Abkömmlingen Tei und Shi zitiert. Für die Bücher 42–44 gibt es in Ya selbst Ersatzabschriften mit Kolophonen von Tokutsugus Sohn Tokitsune. In diesem Fall dokumentiert SKT aus dem Ya-Abkömmling Ku zusätzlich die ursprünglichen Kolophone des Tokitsugu. Für die Abschnitte 75. Sutoku, 76. Konoe, 77. Goshirakawa und 78. Nijô enthält SKT keine Kolophone. Hier wurde ersatzweise auf das Katsuranomiya-Exemplar, einen weiteren Ya-Abkömmling zurückgegriffen.

Kyôroku 2,4,10	103. Gotsuchimikado/U	(1489–1501)
Kyôroku 2,5,1	104. Gokashiwabara/O	(1501–1514)
Kyôroku 2,7,14	104. Gokashiwabara/U	(1514–1527)

Die erste Phase umfaßt einen Zeitraum von ca. fünf Monaten. Tokitsugus Abschrift begann mit Listen für die Zeit hundert Jahre vor seiner Gegenwart. Er setzte die Arbeit zügig in Richtung auf seine Gegenwart hin fort. Wie auch Saiki vermerkt hat, stammten Tokitsugus Textvorlagen sämtlich aus dem *Kugyô bunin* des Hirohashi Kanehide 広橋兼秀, von dem unten noch zu sprechen ist. Kanehide hat ihm zur selben Zeit eigenhändig Listen für die Regierungszeiten von 59. Uda und 60. Daigo abgeschrieben. Kanehides Textvorlage stammte vermutlich ebenfalls aus dem eigenen Familienexemplar. Vermutlich ist sie dessen Anfang (erstes Heft) gewesen, bevor Kanehide den lückenhaften Anfang durch Abschrift aus dem Palastexemplar 禁裏御本 und “Überprüfung anhand eines weiteren Exemplars” (Kb 1: 145) um den Abschnitt “Ninmyô–Kôkô” ergänzen ließ.<sup>3</sup>

2. Phase: September 1529 bis Juli 1531

Kyôroku 2,8,3	101. Shôkô	(1413–1429)
Kyôroku 2,9,–	<u>61. Suzaku + 62. Murakami</u>	<u>(931–968)</u>
Kyôroku 2,10,18	100. Gokomatsu/U	(1397–1413)
Kyôroku 3,1,30	100. Gokomatsu/O	(1383–1397)
Kyôroku 3,3,12	V. Goenyû	(1372–1383)
Kyôroku 3,7,29	IV. Gokôgon/O	(1352–1362)
Kyôroku 3,9,10	IV. Gokôgon/U	(1362–1372)
Kyôroku 3,11,–	<u>63. Reizei – 65. Kazan</u>	<u>(968–987)</u>
Kyôroku 4,2,4	II. Kômyô/U + III. Sukô	(1345–1352)
Kyôroku 4,2,25	<u>66. Ichijô</u>	<u>(987–1012)</u>
Kyôroku 4,2,25	II. Kômyô/O	(1337–1345)
Kyôroku 4,3,1. Dekade	<u>81. Antoku</u>	<u>(1181–1184)</u>
Kyôroku 4,3,22	96. Godaigo/2. Herrschaft	(1334–1337)
Kyôroku 4,4,5	I. Kôgon	(1332–1334)
Kyôroku 4,5,7	<u>77. Goshirakawa</u>	<u>(1156–1159)</u>
Kyôroku 4,5,20	96. Godaigo/O	(1319–1328)

3 Das Kolophon, mit dem Kanehide diese Abschrift in das Familien-Exemplar der Hirohashi aufnahm, stammt vom 27.9.1528 = Kyôroku 1,9,14. Die Edition in *Shintei zôho Kokushi taikêi* dokumentiert es aus Tei (Kb 1: 145). Vgl. dazu ENDRESS 2000, A: 249.

Kyôroku 4,5,27	96. Godaigo/U	(1328–1332)
Kyôroku 4,6,10	<u>83. Tsuchimikado/U</u>	<u>(1206–1211)</u>

Die zweite Phase umfaßt einen Zeitraum von fast zwei Jahren. Nachdem Tokitsugu beim Vorgänger des für ihn gegenwärtigen Kaisers angelangt war, kehrte er an den zeitlichen Ausgangspunkt seiner Arbeit zurück und verschaffte sich als nächstes, in ununterbrochener absteigender zeitlicher Folge, die Listen der *kugyô* der Regierungszeiten von 101. Shôkô bis 96. Godaigo (1319–1429). Dabei handelt es sich 1332–1383 um die *kugyô* der sogenannten Norddynastie. Wo die Regierungszeit eines Herrschers aus mehreren Heften bestand, wurde mitunter der Schlußteil zuerst abgeschrieben. Die Textvorlagen stammten wiederum alle aus Kanehides *Kugyô bunin*. Auch die Ergänzung vom Altertum her ging zunächst planmäßig voran. Kanehide schrieb für Tokitsugu eigenhändig – und wohl wiederum aus dem eigenen Familienexemplar – auch noch die Listen für die Regierungszeiten von 61. Suzaku und 62. Murakami ab. Die *kugyô* unter 63. Reizei, 64. Enyû und 65. Kazan schrieb ein gewisser Tominokôji Sukenao 富小路資直 für Tokitsugu ebenfalls aus Kanehides *Kugyô bunin* ab. Dagegen scheinen die *kugyô* unter 66. Ichijô und 67. Sanjô in Kanehides *Kugyô bunin* gefehlt zu haben.<sup>4</sup> Für die *kugyô* unter 66. Ichijô, die der Kalligraph Sesonji Yukisue 世尊寺行季 für Tokitsugu abschrieb, dienten vermutlich Listen aus Sesonji-Besitz als Textvorlage, die zeitgenössisch von einem Sesonji kompiliert worden sein dürften. Die Listen für die *kugyô* unter 67. Sanjô hat sich Tokitsugu anscheinend erst ein Jahr später beschaffen können (s.u. 3. Phase). Shijô Takanaga 四条隆永 schrieb sie ihm ab, vermutlich aus dem Familienexemplar der Shijô. Tokitsugu hatte in der Zwischenzeit weitere Listen für die ältere Zeit aus Kanehides *Kugyô bunin* entliehen und diese zum Abschreiben weitergegeben. Die *kugyô* unter 81. Antoku, einen schwer lesbar gewordenen Textabschnitt, schrieb Niwata Shigechika 庭田重親 für ihn ab. Die *kugyô* unter 77. Goshirakawa, ein Teilstück des in Kanehides *Kugyô bunin* schadhaften Heftes, das die Regierungszeiten von 76. Konoe bis 79. Rokujô enthielt, vertraute er Yotsutsuji Suetô 四辻季遠 an. Für die Abschrift weiterer Hefte hatte er Nakamikado Nobuhide 中御門宣秀 gewonnen. Der konnte ihm aber nur noch ein Heft (83. Tsuchimikado/U) abschreiben, dann ist er gestorben. Von diesen Abschriften hat Tokitsugu die für 81. Antoku erst 1553 in das Yamashina-Exemplar aufgenommen, als die Gesamtabschrift vom Anfang her so weit gediehen war.

4 S. ENDREß 2000, A: 227–9 zu Teilabschrift 66. Ichijô in Buch 6, und A: 250f zu Teilabschrift 67. Sanjô in Buch 7.

## 3. Phase: Mai 1532 bis Oktober 1546

Kyôroku 5 [vor 7,29 ?]	<u>67. Sanjô</u>	<u>(1012–1016)</u>
Kyôroku 5,4,16	95. Hanazono/U	(1314–1319)
Tenbun 2,2,15	95. Hanazono/O	(1308–1314)
Tenbun 2,6,20	1. Jinmu–48. Shôtoku	(Reichsgründung – 770) <u>gut 10 Seiten mittendrin</u>
Tenbun 6,4,17	94. Gonijô	(1302–1309)
Tenbun 6,7,30	93. Gofushimi	(1299–1302)
Tenbun 8,5,1. Dekade	<u>[46. Kôken?]-50. Kanmu</u>	<u>(? – 806)</u>
Tenbun 10,12,-	105. GONARA/O	(1527–1542)
Tenbun 13,3,5	83. Tsuchimikado/O	(1199–1206)
Tenbun 14,9,22	49. Kônin–53. Junna	(770–834)
Tenbun 14,10,10	54. Ninmyô–58. Kôkô	(834–888)
Tenbun 14,11,7	68. Goichijô+69. Gosuzaku	(1017–1046)
Tenbun 15,9,19	<u>70. Goreizei</u>	<u>(1046–1069)</u>

Die dritte Phase umfaßt einen Zeitraum von über 14 Jahren. Die Ergänzung des Yamashina-Exemplars um die Listen für die älteste Zeit fällt in diesen Zeitraum. Daß es jetzt langsamer voranging, hatte zunächst wohl nur biographische Gründe, die Tokitsugu in den beiden Kolophonen zu den Abschriften für 95. Hanazono zwar anspricht, aber nicht näher erläutert (Kb 2: 469 u. 434f). Erst zehn Monate nach den “Godaigo”-Listen (s.o. 2. Phase) wurde er mit “Hanazono/U” fertig, “Hanazono/O” folgte wiederum zehn Monate später, die Textvorlagen stammten beide von Kanehide. Anschließend konnte Tokitsugu ein Heft für die Regierungszeiten von 1. Jinmu bis 48. Shôtoku aus dem Palastexemplar abschreiben. Das war wohl eine so große Ehre, daß er diese Abschrift, vom ursprünglichen Programm abweichend, nicht delegierte, sondern selber vornahm. Dabei war ihm für “gut 10 Seiten mittendrin” Shijô Takashige 四条隆重 behilflich, anscheinend nach der selben Textvorlage, wohl zur Beschleunigung des Vorgangs. Danach ging die Abschrift mehrere Jahre nicht voran, vermutlich weil weder in Kanehides *Kugyô bunin* noch im Palastexemplar Listen für die Zeit im Anschluß an 48. Shôtoku enthalten waren. Daß er 1537 den Abschnitt 94. Gonijô, der nach seinem ursprünglichen Arbeitsprogramm im Anschluß an 95. Hanazono an der Reihe gewesen wäre, nicht aus Kanehides Exemplar abschrieb, sondern aus dem Exemplar der Familie Tokudaiji 徳大寺, hing vermutlich mit der Suche nach dem auf 48. Shôtoku folgenden Abschnitt zusammen. Den Abschnitt mit den *kugyô* unter 93. Gofushimi hat er bald darauf wieder aus Kanehides Exemplar abgeschrieben. Zwei Jahre später (1539) war Tokitsugu im Besitz der gesuchten Listen

für die Zeit nach 48. Shôtoku, und zwar aus dem Bestand des Tokudaiji-Exemplars 徳大寺本. Kb hat nach 48. Shôtoku, 50. Kanmu und 53. Junna drei Kolophone des Tokitsugu, welche sich auf Abschnitte des *Kugyô bunin* als Textvorlagen beziehen, die sich teilweise überschneiden.<sup>5</sup> Für dieses Problem bietet sich m.E. folgende Lösung an: Tokitsugu hat sich anscheinend zunächst den ganzen Anfangsteil des Tokudaiji-Exemplars abschreiben lassen. Später exzerpierte er daraus, was ihm noch fehlte, nämlich die Listen für die *kugyô* unter 49. Kônin und 50. Kanmu. Erst 1545 ergänzte er dieses Exzerpt um die Listen für 51. Heizei bis 53. Junna, diese wieder nach Kanehides Exemplar. Buch 2 in Ya mit seiner Berichtszeit von 49. Kônin bis 53. Junna ist demnach eine Schöpfung des Tokitsugu. In der Vulgattradition ist allerdings eine "verbesserte" Version im Umlauf, die 1723 von Madenokôji Naofusa 万里小路尚房 (1682–1724) hergestellt worden ist. In seinem Kolophon heißt es: "Bei dem obigen Heft hatte ich besonders viele Zweifel. Ich habe es abgeschrieben und einmal durchkorrigiert. Dann habe ich oberflächlich nach Zeichenverwechslungen u.ä. geforscht und sie verbessert." (Kb 1: 102) Aus Kanehides Exemplar schrieb Tokitsugu im November 1545 anschließend noch den Abschnitt von 54. Ninmyô bis 58. Kôkô ab. Er war seit der Abschrift von Buch 1 aus dem Palastexemplar im Jahr 1533 auch mit den *kugyô*-Listen des Altertums eigenhändig befaßt, und dabei war es wegen Problemen mit fehlenden Textabschnitten auch geblieben. Schon im März 1544 hatte er Nobuhides unvollständige "Tsuchimikado"-Abschrift eigenhändig ergänzt. Im Dezember 1545 nahm er die Listen für 67. Sanjô in das Yamashina-Exemplar auf und ergänzte sie eigenhändig nach Kanehides Exemplar um die Abschnitte für 68. Goichijô und 69. Gosuzaku. 70. Goreizei schrieb ihm dann wieder ein (ungenannter) Schreibhelfer ab, ebenfalls aus Kanehides

5 Kb 1: 50, 77 und 102. Vgl. dazu TSUCHIDA Naoshige in "Kugyô bunin no seiritsu", 1955: 35, Anm. 7 (*Kokushi-gaku*, 65, Tôkyô: Kokugaku-in Daigaku): "[...] im Palastexemplar, das er sich geliehen und abgeschrieben hat, bzw. im Exemplar des Fujiwara Kanehide (es ist vom Palastexemplar abgeschrieben) scheinen ein Heft 2 von Kônin bis Kanmu und ein Heft 3 von Heizei bis Kôkô vorgelegen zu haben; aus diesem Heft 3 dürfte Tokitsugu den Heizei-Junna-Teil abgetrennt und ihn dem Heft 2 zugefügt haben." SAIKI Kazuma, a.a.O. S.174 berücksichtigte zwar, daß der Berichtsabschnitt von 49. Kônin bis 50. Kanmu in Ya nicht auf das Exemplar des Hirohashi Kanehide bzw. auf das Palastexemplar zurück geht, doch fehlt der Hinweis darauf, daß sich Tokitsugu im Kolophon nach dem "Kanmu"-Abschnitt auf eine delegierte Abschrift bezieht. Vgl. ENDREß, "Die Rikkokushi-Zeit im Kugyô bunin. Zur Überlieferung der Abschnitte 'Jinmu-tennô' bis 'Kôkô-tennô' im Kugyôbunin-Exemplar des Yamashina Tokitsugu (1507–1579)" in *Nenrin – Jahresringe. Festgabe für Hans A. Dettmer*, hg. von Klaus MÜLLER und Wolfram NAUMANN, Wiesbaden: Harrassowitz 1992: 31–42.

Exemplar. Damit war das neue *Kugyô bunin* von 1. Jinmu bis 70. Goreizei und von 93. Gofushimi bis 104. Gokashiwabara komplett. Darüber hinaus umfaßte es Abschriften für 77. Goshirakawa, 81. Antoku und 83. Tsuchimikado. Um den Jahreswechsel 1541/2 hatte Tokitsugu außerdem seine erste selbst kompilierte Fortschreibung hinzugefügt (105. Gonara/O).

4. Phase: Oktober 1549 bis Februar 1550

Tenbun 18,10,4	88. Gosaga	(1243–1247)
		<u>5 Seiten am Anfang</u>
Tenbun 18,10,8	<u>71. Gosanjô</u>	<u>(1069–1073)</u>
Tenbun 18,10,11	72. Shirakawa/O	(1073–1080)
Tenbun 18,10,12	72. Shirakawa/U	(1080–1087)
Tenbun 18,11,19	92. Fushimi/O	(1288–1295)
Tenbun 18,12,3	92. Fushimi/U	(1295–1299)
Tenbun 19,2,5	<u>89. Gofukakusa</u>	<u>(1248–1252)</u>

Die vierte Phase dauerte nur vier Monate. Nach einer Pause von drei Jahren unternahm Tokitsugu, zusammen mit verschiedenen Schreibhelfern, einen ersten Versuch, sein Abschreibprojekt zu Ende zu führen. Bei der Abschrift von 88. Gosaga aus Kanehides Exemplar ließ er sich von Machi Sukemasa 町資將 unterstützen. Aus dem Palastexemplar lagen ihm zwei dort zusammengehörige Hefte mit “Gosanjô”, “Shirakawa”, und “Goshirakawa” zwecks Abschrift vor (Tagebucheintrag von Tenbun 18,10,7); davon delegierte er die Listen für 71. Gosanjô an einen (ungenannten) Schreibhelfer, die für 72. Shirakawa schrieb er selbst ab. “Goshirakawa” besaß er schon seit 1531, nach dem Zeugnis des Katsuranomiya-Exemplars 桂宮本 überprüfte er diese Abschrift Tenbun 18,10,17 (1549) anhand des Palastexemplars. Mit den Listen für 92. Fushimi führte er dann, nach Kanehides Exemplar, den Textteil fort, den er von Anfang an eigenhändig abschreiben wollte. Die Listen für die *kugyô* unter 89. Gofukakusa, soweit Kanehides Exemplar solche enthielt, delegierte er an Nakamikado Nobutada 中御門宣忠.

5. Phase: März bis September 1553

Tenbun 22,2,11	73. Horikawa	(1087–1108)
Tenbun 22,2,21	74. Toba	(1108–1124)
Tenbun 22,3,4	75. Sutoku/O	(1124–1134)
Tenbun 22,3,10	75. Sutoku/U	(1134–1142)
Tenbun 22,3,17	76. Konoe	(1142–1156)
Tenbun 22,3,24	78. Nijô	(1159–1166)
Tenbun 22,4,5	79. Rokujô	(1166–1169)

Tenbun 22,4,22	80. Takakura	(1169–1181)
Tenbun 22,5,8	82. Gotoba	(1184–1199)
Tenbun 22,5,20	90. Kameyama/O	(1260–1268)
Tenbun 22,5,24	87. <u>Shijō</u>	<u>(1233–1243)</u>
Tenbun 22,6,8	90. Kameyama/U	(1268–1275)
Tenbun 22,6,23	91. Gouda/O	(1275–1282)
Tenbun 22,7,10	91. Gouda/U	(1282–1288)
Tenbun 22,8,11	86. <i>Gohorikawa</i>	<i>(1222–1233)</i>

1553 unternahm Tokitsugu den zweiten Versuch, seine Abschrift des historischen *Kugyō bunin* zu vollenden. Die Lücke, die noch zu schließen war, betraf die zweihundert Berichtsjahre (1087–1287) von 73. Horikawa bis zum Ende der Regierungszeit von 91. Gouda. An Teilabschriften aus diesem Zeitraum besaß er schon: 81. Antoku seit März 1531, 77. Goshirakawa seit Mai 1531, 83. Tsuchimikado/U seit Juli 1531, 83. Tsuchimikado/O seit 1544, 88. Gosaga seit 1549, 89. Gofukakusa seit 1550. Von den noch fehlenden Textabschnitten schrieb er die meisten selbst ab, nur für 87. Shijō griff er erneut auf Nakamikado Nobutada zurück. Die Textvorlagen kamen in allen Fällen aus Kanehides Exemplar. Chronologisch fiel nur die “Gohorikawa”-Abschrift aus dem Rahmen. Vermutlich verursachte der bei Kanehide lückenhafte Text die Verzögerung. Nachdem Tokitsugu dessen Lücken durch Konjekturen geschlossen hatte<sup>6</sup>, fehlten ihm am ganzen historischen *Kugyō bunin* nur noch die Listen für die *kugyō* unter 84. Juntoku (mit 85. Chūkyō), die Kanehide nicht besaß.

6. Phase: Jahreswechsel 1557 / 58 bis Dezember 1594

Kōji 3,12,–	105. GONARA/U	(1542–1558)
Genki 1,11,16	84. <i>Juntoku</i>	<i>(1211–1222)</i>
Bunroku 3,11,13	106. ÔGIMACHI/O	(1558–1571)
Bunroku 3,11,13	106. ÔGIMACHI/U	(1571–1587) <u>ab 1578</u>

Die Schlußphase umfaßt außer Tokitsugus zeitgenössischen Fortschreibungen auch die Abschrift der “Juntoku”-Listen, die Tokitsugu 1570 im Sanjōnishi-Exemplar 三条西本 ausfindig machte.<sup>7</sup> 13 Jahre früher hatte er seine zweite

6 “Die Lücken, welche die alten Exemplare merkwürdigerweise gemeinsam besitzen, habe ich unter Berücksichtigung des Vorausgehenden und des Nachfolgenden beim Schreiben ausgebessert.” (Kb 2: 80)

7 Bei dem im Kolophon als Besitzer genannten Sanjō no ashō Jitchō-kyō (Kb 2: 41) dürfte es sich um Sanjōnishi Saneki handeln, einen Enkel des Sanjōnishi Sanetaka, dem das

eigene Fortschreibung vollendet (105. Gonara/U). Fast 24 Jahre später inkorporierte der Sohn Tokitsune dem Familienexemplar noch das nachgelassene Material seines Vaters. Außerdem ergänzte er die Jahre 1578–82 als eigene Fortschreibung und die Jahre 1583–86f als Abschriften aus dem *Kugyô bunin* des Hino Terusuke 日野輝資. Bei der Gelegenheit ersetzte er durch Abschrift aus Terusukes Exemplar auch die beiden “Gotsuchimikado”-Hefte, deren Originale von der Hand seines Vaters bei einer Ausleihe verbrannt waren.

Die Rolle der Abschriften von anderer Hand für Tokitsugus *Kugyô bunin* besonders im Anfangsteil ist bisher noch nicht thematisiert worden. Wenn das laut *Kokusho sô-mokuroku* (2: 634d) in der Jingû Bunko von Ise befindliche Heft wirklich das Original von Buch 3 ist, so gehört es in dem meist als komplett verschollen bezeichneten Anfangsteil der Bücher 1–15 zu dem kleineren Teil der von Tokitsugu mit eigener Hand abgeschriebenen Bücher und konnte wohl deswegen identifiziert werden. Dann besteht vielleicht auch die Möglichkeit, daß noch weitere Originale von Ya, die von fremder Hand geschrieben sind, innerhalb anderer von verschiedenen Händen stammenden Gesamtabschriften identifiziert werden können.

## 2. Ya, seine Vorläufer und Nachfahren

Tokitsugus *Kugyô bunin* war das erste, das von Anfang bis Ende, d.h. bis zur eigenen Gegenwart des Abschreibers und Kompilators, nahezu vollständig war.<sup>8</sup> Tokitsugus neues *Kugyô bunin* war auch das erste, das bei der Abfolge der Regierungszeiten keine Fehler hatte und keine Textverdoppelungen aufwies – mit der einzigen Ausnahme des Jahres Tokuji 3, dem letzten Jahr unter 94. Gonijô bzw. dem ersten unter 95. Hanazono.<sup>9</sup> Den meisten anderen Exemplaren seiner Zeit fehlten ganze Regierungszeiten, die vorhandenen Textabschnitte waren lückenhaft und reich an Verdoppelungen, außerdem wiesen sie teilweise gravierende Fehler auf<sup>10</sup>: Beispielsweise folgten im damaligen Palastexemplar

---

Familienexemplar der Sanjônishi seine Existenz verdankt. Die Identifikation wird durch zahlreiche Erwähnungen im *Tokitsune-kyô ki* gestützt, s. Stichwort “Saneki” im Indexband zum *Tokitsune-kyô ki*. 14 (1991, 2. Aufl. 1992): 261c–d, in: *Dai-Nihon ko-kiroku*.

8 Es fehlen die Listen für die Jahre Kangen 5 und Kenchô 4 – Shôgen 1 (1247f bzw. 1252–1259f) unter 89. Gofukakusa, die erst von Tokugawa Mitsukuni ergänzt worden sind, sowie für Shôchû 1 (1324f) unter 96. Godaigo, die heute noch fehlen.

9 Vgl. ENDRESS 2000, A: 241f zu Teilabschrift 94. Gonijô in Buch 26.

10 Vgl. ENDRESS 2000, A: 234 zu Teilabschrift 77. Goshirakawa in Buch 12, A: 254 zu

auf die *kugyô* unter 72. Shirakawa direkt die *kugyô* unter 77. Goshirakawa (s. *Tokitsugu-kyô ki*, Tenbun 18,10,7: “Zwei Hefte des Palastexemplars vom Kugyô bunin G: Gosanjô, Shirakawa, Goshirakawa :G”). In Kanehides Exemplar gab es ein Heft mit der Aufschrift “Von Sutoku-in bis Takakura-in” (s. *Tokitsugu-kyô ki*, Tenbun 22,4,10). Ein einziges Heft für die Regierungszeiten von 75. Sutoku bis 80. Takakura ist technisch schwer vorstellbar, auch wenn die darin enthaltenen Regierungszeiten alle unvollständig gewesen sein sollten.<sup>11</sup> Doppelt vorhandene Jahreslisten wegen sich überschneidender Anfangs- und Schlußjahre, je nach Orientierung des betreffenden Kompilators am vorigen oder am neuen Herrscher, dürfte es in vielen Exemplaren gegeben haben. Erst in der von Tokitsugu hergestellten Gestalt konnte das *Kugyô bunin* für die höfische Elite so nützlich und interessant werden, daß sie es bis an die Grenze des 20. Jahrhunderts weiterführte. Daß die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Tokitsugu um das *Kugyô bunin* – eine Arbeit, von der er selbst sagte, es bedurfte “eines ganzen Lebens, um es von Anfang bis Ende zu vervollständigen”<sup>12</sup> – in den biographischen Artikeln der großen historischen Enzyklopädien<sup>13</sup> mit keinem einzigen Wort gewürdigt werden, ist unverständlich.

Die überragende Bedeutung, die Tokitsugus neue Gesamtabschrift für das *Kugyô bunin* bis 106. Ôgimachi im Laufe der Zeit erlangen konnte, bahnte sich schon zu seinen Lebzeiten an. Die Ausleihe der fertig gestellten Einzelhefte begann lange vor dem Abschluß der Gesamtabschrift. Sie hing also nicht primär mit der Vollständigkeit des neuen *Kugyô bunin*, sondern mit dem Vertrauen in seine Zuverlässigkeit zusammen. Eine besondere Rolle spielt in Tokitsugus eigener Tagebuch-Berichterstattung über die Wirkung seines neuen *Kugyô bunin* der Leihverkehr mit Madenokôji Korefusa 万里小路惟房 (1513–73).<sup>14</sup> Die Neuabschrift und/oder Ergänzung bzw. Korrektur eines

---

Teilabschrift 71. Gosanjô in Buch 8, A: 255 zu Teilabschrift 72. Shirakawa/O in Buch 8, A: 264 zu Teilabschrift 75. Sutoku/O in Buch 10, und A: 267f zu Teilabschrift 80. Takakura in Buch 13.

11 Daß der Abschnitt “Takakura-in” nur die Hälfte von dessen Regierungszeit umfaßt haben dürfte, geht hervor aus der Notiz von Tenbun 22,4,10 in *Tokitsugu-kyô ki*: “Kugyô bunin G: die Hälfte von Takakura-in:G heute morgen geschafft, Hirohashi sein Exemplar, nämlich sein Heft ‘Von Sutoku-in bis Takakura-in’ zurückgeschickt.” Die Bezugnahme auf einen traditionell selbständigen Textteil “Oben” sieht anders aus.

12 Kb 2: 41, im Kolophon zur Abschrift des Abschnitts “Juntoku-in”.

13 *Nihon rekishi dai-jiten*, 9: 373c–d (Kawade Shobô: 1969). *Kokushi dai-jiten*, 14: 151c–d (Yoshikawa Kôbun-kan: 1993).

14 Näheres s. ENDRESS 2000, A: 70–72.

Madenokôji-Exemplars 万里小路本 auf der Basis von Tokitsugus neuer Abschrift erinnert in vielem an Tokitsugus Abschrift aus Kanehides Exemplar. Die Edition (Kb) dokumentiert nach dem “Kônin-Junna”-Abschnitt, Tokitsugus Buch 2, nicht aus Ya, sondern aus dem Gokeifugakari-Exemplar 御系譜掛本, das Kolophon eines Madenokôji Naofusa vom August 1723. Darin protokolliert dieser die Abschrift und auch Verbesserung des für ihn unbefriedigenden Textes von Buch 2, wie ihn ein Madenokôji sieben Generationen früher aus Tokitsugus Exemplar abgeschrieben hatte (s.o. unter “3. Phase”). Wie weit das Madenokôji-Exemplar des 18. Jahrhunderts mit dem der Sengoku-Zeit identisch ist, und in welchem Verhältnis es zum Gokeifugakari-Exemplar stehen könnte<sup>15</sup>, scheint noch nicht untersucht worden zu sein.

Tokitsugu hat sein neues Exemplar lebenslänglich nicht nur ausgeliehen, sondern auch durch Überprüfung anhand von anderen Textzeugen weiter zu verbessern und zu ergänzen gesucht, nach seinem Tod setzte sein Sohn Tokitsune diese Tätigkeiten fort. Tokitsugus Tagebuch bezeugt z.B., daß er sich die beiden “Godaigo”-Hefte aus dem *Kugyô bunin* der Nakanoin 中院 ausgeliehen hat (Tenbun 2,2,7). Das Katsuranomiya-Exemplar überliefert nach dem “Goshirakawa”-Abschnitt abschriftlich zwei Vermerke des Tokitsugu, aus denen hervorgeht, daß er seine 1531 vollendete “Goshirakawa”-Abschrift 1549 anhand des Palastexemplars ergänzt und durchkorrigiert hat, und daß er sie 1553 noch ein weiteres Mal durchkorrigierte, letzteres nach Kanehides Exemplar, aus dem 1531 schon die ursprüngliche Abschrift erfolgt war. Anscheinend hatte Kanehide seine Version in der Zwischenzeit ebenfalls verbessern können. Andererseits bezeugt Tokitsugus Tagebuch auch Ausleihen an seinen Leihgeber Kanehide, die zu Verbesserungen in dessen Exemplar geführt haben mögen. Tenbun 21,1,8 z.B. ist die Rückgabe von “Gonijô” (ganz) und “Gokashiwabara” (O,U) erwähnt, die sich Kanehide geliehen hatte. Im Palastexemplar sind ebenfalls Textabschnitte nach Tokitsugus Exemplar bearbeitet worden. 1549 hat Tokitsugu dort bei “Goshirakawa” an Hand seines eigenen Textes die rote Markierung ergänzt. So heißt es nämlich weiter in seinem oben erwähnten Vermerk, den das Katsuranomiya-Exemplar am Ende von “Goshirakawa” in Abschrift überlieferte. 1552 forderte der Hof die drei Bücher “Gotsuchimikado” und die beiden Bücher “Gokashiwabara” bei Tokitsugu an, wohl um den Text zu überprüfen (Tagebuch s. Tenbun 21,2,21). 1569 bestellte der Palast Tokitsugus “Godaigo/O” zwecks Abschrift (Tagebucheintragung von Eiroku 12,3,9). Die Abschrift kam aber wohl nicht zustande,

---

15 Näheres s. ENDRESS 2000, A: 72, 84, 247f.

denn zehn Jahre später (Tenshō 7,2,5) berichtete der Sohn Tokitsune in seinem Tagebuch von einem Abschreibeauftrag des Palastes für die beiden Bücher "Godaigo". Im Index zu Tokitsunes Tagebuch finden sich unter den Stellen beim Stichwort "Kugyō bunin" viele weitere Belege für Ausleihen der verschiedensten Bücher von Ya an die verschiedensten Personen. Angesichts dieser Überlieferungssituation erscheint es nahezu unmöglich, die Herkunft einzelner interessanter Besonderheiten in irgendeiner Version zeitlich zuzuordnen.

Das *Kugyō bunin* des Hirohashi Kanehide (1506-67), das für ungefähr vier Fünftel von Ya als Textvorlage gedient hat, ist verschollen. Die Überreste eines Hirohashi-Exemplars 広橋本 im Besitz des Kokuritsu Rekishi Minzoku Hakubutsu-kan in Sakura (8 Rollen, in *Kokusho sō-mokuroku* 2: 634c noch als Bestand der Tōyō Bunko verzeichnet) sind damit nicht identisch, sondern zeitlich nach den entsprechenden Textabschnitten von Ya entstanden. Daß Rolle 4 ein Autograph des Kanehide ist, muß dem nicht widersprechen, wenn das ursprüngliche Hirohashi-Exemplar schon zu Kanehides Lebzeiten untergegangen ist. Ob es sich bei Rolle 4 wirklich um das Original handelt, das Kanehide Kyōroku 3 vom Palastexemplar abschrieb<sup>16</sup>, muß allerdings noch genauer untersucht werden. Laut *Kokusho sō-mokuroku* umfaßt der Text auch den Abschnitt "Kashō 2", der erst für Ya geschaffen worden ist. In Tokitsugus Glosse zu seinem Kolophon nach der "Horikawa"-Abschrift heißt es: "Das Stück Kashō am Ende dieser Regierungszeit fehlt in dem alten Exemplar. Deshalb habe ich es unter Berücksichtigung des Vorausgehenden und des Nachfolgenden in dementsprechender Form fortgeschrieben" (Kb 1: 371). Wegen des lebenslänglichen Textaustauschs zwischen Kanehide und Tokitsugu könnte die Abschrift von Kyōroku 3 aber durchaus noch nach Tenbun 22,2,11, dem Schlußdatum von Tokitsugus "Horikawa"-Abschrift, um den Abschnitt "Kashō 2" ergänzt worden sein. Kanehides *Kugyō bunin*, aus dem Tokitsugu abschreiben durfte, hatte auch noch weit größere Lücken als diese. Wie schon erwähnt (s.o. 6. Phase), hat Tokitsugu den bei Kanehide fehlenden "Juntoku"-Abschnitt lange suchen müssen und erst als letztes abschreiben können. Es gibt noch weitere Textabschnitte, für die er andere Textvorlagen benutzte. "Jinmu – Shōtoku" geht in Ya direkt auf das Palastexemplar zurück, ebenso "Gosanjō"<sup>17</sup> und "Shirakawa". Daß diese Textabschnitte

16 SAIKI a.a.O. 173a, und MIKAWA a.a.O. 888 gehen davon aus.

17 "Gosanjō" ließ sich Tokitsugu aus dem Palastexemplar abschreiben (Kb 1: 329). Sakis Tabelle nennt – wie übrigens auch bei dem Kolophon zu "Goreizei", das sich Tokitsugu

in Kanehides Exemplar gefehlt haben, ist sicher. Für den Abschnitt “Kômu – Kanmu” sowie für “Gonijô” benutzte Tokitsugu das Tokudaiji-Exemplar, wobei aber nur für den Abschnitt “Kômu–Kanmu” sicher ist, daß er bei Kanehide tatsächlich gefehlt hat. Die Abschnitte “Ichijô” und “Sanjô” hat sich Tokitsugu von ebenbürtigen Schreibhelfern abschreiben lassen. Da er anders als sonst in den Kolophonen die Textvorlage nicht nennt, die diese Schreibhelfer benutzten, könnte Kanehides Exemplar hier ebenfalls eine größere Lücke gehabt haben. Die beiden Schreibhelfer dürften dann die entsprechenden Stücke aus dem jeweils eigenen Familienexemplar (Sesonji, Shijô) abgeschrieben haben. Kleine oder größere Textlücken innerhalb von Büchern in Kanehides Besitz bezeugt Tokitsugu, außer der bei “Horikawa” (s. o.), noch bei “Gohorikawa” und “Gofukakusa”. Auch die Lücken in “Gohorikawa” schloß er durch Konjekturen: “Die Lücken, welche die alten Exemplare merkwürdigerweise gemeinsam besitzen, habe ich unter Berücksichtigung des Vorausgehenden und des Nachfolgenden beim Schreiben ausgebessert.” (Kb 2: 80) Der Abschnitt “Gofukakusa” wurde bekanntermaßen erst von Tokugawa Mitsukuni vervollständigt.

Die obigen Informationen sind Tokitsugus Kolophonen zu seinen eigenen Abschriften sowie seinen Kolophonen, mit denen er die Abschriften seiner Schreibhelfer in das Yamashina-Exemplar aufnahm, zu entnehmen. Er hat aber auch zahlreiche Kolophone aus den Textvorlagen mit abgeschrieben, um auf diese Weise Informationen über den Zustand der Textvorlage weiterzugeben oder über Veränderungen, die er selbst bei der Abschrift vorgenommen hat, z.B. in der Buchaufteilung, zu informieren. Die Abstammungslinien, die sich daraus für die einzelnen Textabschnitte von Ya ergeben, hat Saiki alle in seiner Tabelle berücksichtigt, ohne allerdings auf deren Datierungen einzugehen. Durch die Schlußdaten dieser mit abgeschriebenen Kolophone ergeben sich aber interessante Einblicke in die Entstehungsgeschichten der Vorläufer. Aus den so dokumentierten Kolophonen des Kanehide geht z.B. hervor, daß sich dieser noch teils eigenhändig, teils durch Abschreibaufträge bemühte, sein Familienexemplar zu vervollständigen, während er schon Teile desselben zwecks Abschrift an Tokitsugu auslieh. In den von Tokitsugu mit abgeschriebenen Kolophonen des Kanehide ist in allen Fällen das Palastexemplar als Textvorlage genannt. Entweder hat Kanehide das Familienexemplar zu dieser Zeit nur noch nach dem Palastexemplar ergänzt, oder Tokitsugu fand nur diese Ergänzungen berichtenswert.

---

aus Kanehides Exemplar abschreiben ließ (Kb 1: 324) – Tokitsugu selbst als Abschreiber.

Abschriften für Hirohashi Kanehide aus dem Palastexemplar 1526–30

Daiei 6,3,19	91. Gouda
Daiei 6,3,27	68. Goichijô, 69. Gosuzaku, 70. Goreizei
Daiei 6,6,11	88. Gosaga
Kyôroku 1,9,14	54. Ninmyô – 58. Kôkô
Kyôroku 3,3,10	73. Horikawa (ohne Kashô 2)

Weitere Kolophone, die Tokitsugu aus Kanehides Exemplar mit abgeschrieben hat, dokumentieren Teile der von Kanehides Großvater Hirohashi Kaneaki 広橋兼顕 (1449–79) veranlaßten Abschreibetätigkeit für das Familienexemplar. Diese in Ya überlieferten Abschriften für Kaneaki wurden von jeweils anderen Schreibhelfern geschrieben. Als Textvorlage diente wohl durchweg das Ôgimachi-Exemplar 正親町本, für “Gokôgon” und “Fushimi” ist es im Kolophon als Textvorlage ausdrücklich genannt, bei “Takakura-Antoku” läßt die Ähnlichkeit der Umstände darauf schließen.

Abschriften für Hirohashi Kaneaki aus dem Ôgimachi-Exemplar 1477–78

Bunmei 9,11,10	IV. Gokôgon/Bunna 1–Ôan 4
Bunmei 10,8,2. Dekade	80. Takakura + 81. Antoku/ Ninan 4 – Juei 2
Bunmei 10,9,14	92. Fushimi

Wann und auf wessen Veranlassung der übrige Bestand von Kanehides Exemplar zusammengebracht worden ist, bleibt unbekannt. Durch die von Tokitsugu überlieferten Kolophon-Ketten – nicht nur aus Kanehides Exemplar, sondern in einem Fall (“Gonijô” Kb 2: 393) auch aus dem Tokudaiji-Exemplar – sind einige Textabschnitte von Ya als Abkömmlinge zweiter Generation des Ôgimachi-Exemplars bezeugt. Alle aus dem Ôgimachi-Exemplar mit abgeschriebenen Kolophone sind solche des Ôgimachi Mochisue 正親町持季 (1415–67?). Die Abschnitte “Shôkô” und “Gohanazono” waren für ihn zeitgenössisch. Seine Abschriften spiegeln in ihrer zeitlichen Folge dieselbe Interessenlage, die später auch bei Tokitsugu festzustellen ist. Auch Mochisue hat sich zunächst für die *kugyô* unter dem letzten Kaiser vor seiner eigenen Lebenszeit interessiert. Die Abschrift wurde dann bis zu seiner Gegenwart fortgeführt. Erst danach hat er sich mit zurückliegenden Zeitabschnitten befaßt.

Abschriften durch Ôgimachi Mochisue 1449–50

Ergänzung (E) und Korrektur (K) durch denselben 1461–62

Bunan 6,3,19	100. Gokomatsu (Kanshô 2,6,1. Dek. E+K)
Bunan 6,3,22	101. Shôkô (Kanshô 2,6,2. Dek. E+K)
Bunan 6,3,24	102. Gohanazono/O
[Bunan 6 ?	102. Gohanazono/M]

Bunan 6,3,29	IV. Gokôgon (Kanshō 2,6,19 E)
Hôtoku 2,2,4	93. Gofushimi (Kanshō 2,9,29 E)
Hôtoku 2,2,5	94. Gonijō (Kanshō 2,10,19 E + überprüft)
Hôtoku 2,2,18	92. Fushimi/U (Kanshō 3,5,22 überprüft)

Die oben zusammengestellten Daten bezeugen für Mochisues Ôgimachi-Exemplar einen Berichtszeitraum von 1288 (Fushimi/U) bis 1453 (Gohanazono/M), mit Lücken vor und nach IV. Gokôgon. Nicht dokumentiert sind die Jahre 1309–1352 unter 95. Hanazono, 96. Godaigo, I. Kôgon, II. Kômÿô, III. Sukô und die Jahre 1372–1383 unter V. Goenyû. (Daß auch die Listen für 92. Fushimi/O sowie für 80. Takakura und 81. Antoku in Ya auf das Ôgimachi-Exemplar zurückgingen, wird durch den Kontext in Kanehides Exemplar nahegelegt, ist aber nicht sicher.) Über den Gesamtumfang des Ôgimachi-Exemplars ist nichts bekannt. Das in Ya bezeugte Stück hat Mochisue nach demselben Zeugnis in den Jahren 1449–50, zu Lebzeiten des Tôin Sanehiro 洞院実熙 (1409–57?), aus dem Tôin-Exemplar 洞院本 abgeschrieben. Für den Abschnitt “Gohanazono/M” scheint Mochisue das Autograph des Tôin Sanehiro vorgelegen zu haben, in dem man eine von Sanehiro selbst kompilierte Fortschreibung des Familienexemplars vermuten darf. Allerdings überliefert Ya in diesem Fall nur einen sehr unvollständigen Kolophon-Auszug, in dem weder die Textvorlage, vermutlich Kanehides Exemplar, noch der Urheber, vermutlich Mochisue, ausdrücklich genannt sind. Mochisue vermerkte in vielen Fällen, die abgeschriebenen Listenvorlagen am Ende der Hierarchie teilweise gekürzt zu haben. Zwölf Jahre später (Kanshō 2,6 – 3,5) hat er diesen Personenkreis, den er je einmal *zenkan hi-sangi* bzw. *zenkan ige*, meist aber *sani hi-sangi (nado)* nennt, wieder hinzugefügt. Die Ergänzung erfolgte anhand des Familienexemplars von Kiyohara no Naritada 清原業忠 (1409–67), anscheinend in Verbindung mit einer Generalkorrektur, ebenfalls nach diesem Familienexemplar.

### 3. Das sogenannte Kugyô bunin anderer Gestalt

Im Yamashina-Exemplar sind die Textüberlieferungen vieler Familienexemplare vereinigt worden. Welche Familienexemplare Tokitsugu berücksichtigen konnte, hing von vielen verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von den persönlichen Kontakten und dem Kenntnisstand aller Beteiligten. Was beispielsweise den so lange gesuchten “Juntoku”-Abschnitt betrifft, so hat ihn Tokitsugu erst 1570 aus dem Sanjônishi-Exemplar<sup>18</sup> abschreiben können,

obwohl er mit dem Besitzer des Exemplars seit Jahrzehnten in Verbindung stand. Daß “Juntoku” auch im *Kugyô bunin* der Familie Reizei (Rei) vorhanden gewesen ist, blieb Tokitsugu unbekannt. In diesem von Shunzei und Teika geschriebenen *Kugyô bunin* gehört “Juntoku” zum heutigen zweiten Heft. Dieses umfaßt die Berichtsjahre von Kenkyû 9 bis Jôkyû 3 (1198f–1221f), also die Regierungszeiten von 83. Tsuchimikado und 84. Juntoku, und ist anscheinend von Teika (1162–1241) selbst kompiliert worden. Insgesamt sind in Rei – mit Lücken – die *kugyô* von 1106–1221 dokumentiert. Bei diesem *Kugyô bunin*, ein Originaltitel ist allerdings nicht erhalten, handelt es sich um den ältesten erhaltenen Text, der in Form und Inhalt dem späteren Standardtext weitgehend entspricht. Die Listen, die Tsuchida Naoshige auf der Rückseite des Kujô-Exemplars vom *Chûyû-ki burui* (Chû) entdeckt hat, dokumentieren – ebenfalls mit Lücken – die *kugyô* von 729–1040. Auch hier ist kein Originaltitel erhalten. In seinem Aufsatz von 1955 “Kugyô bunin no seiritsu” (*Kokushi gaku* 65) bezeichnete Tsuchida diesen Text als *ikei Kugyô bunin*. Seiner Edition von 1964–66 gab er den Titel “Ihon Kugyô bunin”. Chû besitzt in der Tat, vor allem in den beiden ersten Fragmenten (Berichtszeiten: 729–769 bzw. 771–773), einen Text von auffällig “anderer Gestalt”. Tsuchida hat drei wichtige Eigenheiten von Chû aufgezeigt, durch die es sich von der Vulgattradition des *Kugyô bunin* unterscheidet: (1) Die Platzierung der *shizuke* 尻付 bei der letzten Erwähnung eines Beamten. Dadurch sind in Chû seine Jahre als *kugyô* doppelt dokumentiert. (2) Die Verwendung der sogenannten Unterschriftenform der Namen in der Kopfspalte. Dabei sind in Chû dem Namen, bestehend aus Familiennamen und persönlichem Namen, das Regierungsamt, der Rang und die zugleich mit dem Regierungsamt ausgeübten Verwaltungsämter vorangestellt. (3) Die Platzierung der *chi dajôkan-ji* hinter den *daijin*.

(1) Die Platzierung der *shizuke* bei der letzten Erwähnung ist eine Besonderheit der äußeren Form. Sie ist in allen Fragmenten von Chû anzutreffen. Im Gegensatz zu Chû sind die *shizuke* in Rei und im Standardtext des *Kugyô bunin* normalerweise bei der ersten Erwähnung eines Beamten eingetragen. Allerdings gibt es sowohl in Chû als auch im Standardtext des *Kugyô bunin* Ausnahmen. Im 1. Fragment von Chû gibt es Beamte, für die textlich verschiedene *shizuke* sowohl bei der ersten als auch bei der letzten Erwähnung

---

18 Vom Sanjônishi-Exemplar (Sa) sind heute nur noch 8 Bücher erhalten. Die Bücher 1, 8, 10, 39/O und 40/U besitzt Sonkei-kaku Bunko. Die Bücher 7, 33/O, 37/M besitzt Kunai-chô Shoryô-bu.

eingetragen sind.<sup>19</sup> Und auch im Standardtext des *Kugyô bunin* gibt es Beamte, für die *shizuke* sowohl bei der ersten als auch bei der letzten Eintragung anzutreffen sind.<sup>20</sup> (2) Was sodann die Verwendung der sogenannten Unterschriftsform der Namen mit vorangestelltem Regierungsamt, Rang und gleichzeitig ausgeübtem Nebenamt betrifft, so handelt es sich ebenfalls um eine Besonderheit der äußeren Form. Allerdings findet man diese nur im ersten Fragment von Chû, und ihr Gebrauch ist dort nicht allgemein, sondern auf besondere Situationen wie die erste oder letzte Erwähnung eines Beamten beschränkt. Die abgekürzte Form, nur mit voranstehendem Regierungsamt und/oder voranstehendem Rang war bis einschließlich Jôhei 1 (931f), dem

- 
- 19 Ishikawa no Toshitari (Chû 5b–16a): Tenpyô 9 (737f) erster Ersteintrag, als *sangi* (ohne *shizuke*); Tenpyô 20 (748f) zwei Eintragungen als *sangi*, die zweite davon als zweiter ‘Erst’ eintrag, mit *shizuke* von Abstammung (vorgeschaltet: fehlplazierter Berichtstext) bis Tenpyô 19 (747f); Schlußeintrag Tenpyô-hôji 6 (762f), als *gyoshi-taifu*, mit *shizuke* von Abstammung bis Sterbejahr 762. Vgl. Standardtext (Kb 1: 30a–40b): *shizuke* (zwei Versionen) beim Ersteintrag Tenpyô 20 (748f); Schlußeintrag 762. Fujiwara no Toyonari (Chû 5b–18b): Tenpyô 9 (737f) Ersteintrag, als *sangi*, mit *shizuke* (nur Abstammung); Tenpyô-hôji 1 (757f) erster Schlußeintrag (wegen Verbannung), als *sa-daijin*, mit *shizuke* von Abstammung bis Sterbejahr Tenpyô-jingo 1 (765); 758–764 in Chû Fehlanzeige; Tenpyô-jingo 1 (765f) zweiter Schlußeintrag, als *u-daijin*, mit *shizuke* von Abstammung bis Sterbejahr. Vgl. Standardtext (Kb 1: 25a–45f): *shizuke* beim Ersteintrag 737, zusätzlich *shizuke* beim Schlußeintrag im Sterbejahr 765. Chinu-ô alias Funya no Kiyomi (Chû 8b–17b): Tenpyô 19 (747f) Ersteintrag, als *hi-sangi*, mit *shizuke* von Abstammung bis Tenpyô-hôji 1 (757f); Schlußeintrag Tenpyô-hôji 8 (764f), als *dai-nagon*, mit *shizuke* von Abstammung bis Sterbejahr Hôki 1 (770f). Vgl. Standardtext (Kb 1: 29b–52a): *shizuke* beim ersten Ersteintrag 747, als *hi-sangi*, und beim zweiten ‘Erst’ eintrag 757, als *sangi*; Schlußeintrag 770. Fujiwara no Otomaro (Chû 10a–b–14b): Tenpyô-shôhō 2 (750f) Ersteintrag, als *hi-sangi*, mit *shizuke* (ohne Abstammung) bis Tenpyô 18 (746f); Schlußeintrag Tenpyô-hôji 1 (757f) als *hi-sangi*, ohne *shizuke* (*hi-sangi* nach 757 in Chû nicht mehr verzeichnet). Vgl. Standardtext (Kb 1: 32b–38a): *shizuke* beim Ersteintrag 750. (NB: Schlußeintrag 757 mit Vermerk im Bericht “Otomaro ab [Hôji] 2 nicht mehr aufgeführt.”) Kose no Sekimaro (Chû 13b–14b): Tenpyô-hôji 1 (757f) Ersteintrag, als *hi-sangi*, mit *shizuke* von Abstammung bis Tenpyô-shôhō 8 (756f); im selben Jahr (757f) Schlußeintrag als *sangi*, mit *shizuke* von Abstammung bis Sterbejahr Tenpyô-hôji 5 (761f). Vgl. Standardtext (Kb 1: 37a–40a): *shizuke* bei Ersteintrag 757; Schlußeintrag 761. Abe no Samimaro (Chû 14a–15a): Tenpyô-hôji 1 (757f) Ersteintrag, als *sangi*, mit *shizuke* (ohne Abstammung) bis 757; Tenpyô-hôji 2 (758f) Schlußeintrag, als *sangi*, mit *shizuke* (ohne Abstammung) bis Sterbejahr 758. Vgl. Standardtext (Kb 1: 37b–38b): *shizuke* bei Ersteintrag 757; Schlußeintrag im Sterbejahr 758. Vgl. die Aufstellung bei TSUCHIDA 1955: 40, Anm. 6 (dort fehlen die beiden unklaren Beispiele Funya no Kiyomi und Fujiwara no Otomaro).
- 20 Z.B. Nagaya-ô, Wadô 2 und Jinki 6, bei der Ersteintragung allerdings nur Abstammungsvermerk (Kb 1: 12a, 19b–20a); Awata no Michimaro, Tenpyô-hôji 8 und Tenpyô-jingo 9 (Kb 1: 45a–b, 46a); Fujiwara no Sukunamaro alias Yoshitsugu, Tenpyô-jingo 2; Jingo-keiun 4 und Hôki 8 (Kb 1: 48a, 51b, 57a); Fujiwara no Toyonari s.o. Anm. 19.

ersten Jahr des 3. Fragments (und erstem vollen Jahr unter 61. Suzaku) in Gebrauch. Wo diese Form nicht Verwendung fand, sind die Beamten im 1. und 2. Fragment von Chû stets mit einer ungekürzten Namensform, bestehend aus Familien- und Eigennamen, bezeichnet. Ab Jôhei 2 ist in den Jahren ohne nennenswerte Veränderungen meist nur noch der persönliche Name eingetragen. Was Rei betrifft, so ist die abgekürzte Form mit vorausstehendem Rang bei Shunzei bis Eikyû 3 (1115f) nachweisbar, später hat er sie nicht mehr benutzt. In einem Einzelfall, einer Ersteintragung, hat er sogar die sogenannte Unterschriftenform benutzt.<sup>21</sup> In Teikas *Kugyô bunin* kommt beides nicht mehr vor. Von einer standardisierten Darstellung der Namen kann aber bei beiden noch nicht die Rede sein. Shunzei erleichterte sich die Arbeit bei häufig wiederkehrenden Personen durch den Gebrauch von Vertreterpunkten. Das Prinzip wurde jedoch nicht strikt durchgehalten. Sogar unverkürzte "Fujiwara" kommen bei ihm vor. Dem gegenüber benutzte Teika Verkürzungen, wo immer es angebracht schien, mitunter sogar, wie Chû ab Fragment 4, nur den persönlichen Namen. Nicht nur in Chû und Rei, auch im Standardtext des *Kugyô bunin* gibt es bei der Gestaltung der Namen viele Ausnahmen, besonders im Anfangsteil. Die meisten Namen sind mit einer Kurzform des Familiennamens, ohne den Standestitel, gefolgt vom Eigennamen (möglichst immer demselben) eingetragen. In den Listen des Altertums kommen nicht durchweg, aber häufig auch Eintragungen mit vollem Familiennamen vor, außerdem mitunter Standestitel.<sup>22</sup> (3) Tsuchidas drittes Unterscheidungsmerkmal, die Platzierung der *chi dajôkan-ji*, in Chû durchweg hinter den *daijin*, ist auf das 1. Fragment beschränkt, weil dieses außergesetzliche Amt nach 745 nicht mehr existierte. Ein Vergleich mit Rei ist nicht möglich, weil dessen Berichtszeit nicht so weit zurückreicht. Wie noch zu zeigen ist, handelt es sich bei diesem Unterschied nicht nur um eine Besonderheit der äußeren Form.

Darüber hinaus gibt es weitere Unterschiede zwischen Chû und dem späteren Standardtext des *Kugyô bunin*. Die beiden wichtigsten davon sind daran zu erkennen, daß in Chû an diesen Phänomenen gearbeitet worden ist, allerdings

---

21 Rei I, 3 vo, Tenei 1 (1110f): *ukon no gon-chûjô ken Harima no gonkami Fujiwara no ason Tadamichi*. Auffälligerweise fehlt dabei die Rangangabe, die beim vorausgehenden und beim nachfolgenden *hi-sangi* vor dem Namen steht. Im Falle des Tadamichi folgt sie im Bericht. Vgl. ENDRESS 2000, A: 163.

22 Z.B. kommt der vollständige Familienname Fujiwara bis zur Regierungszeit von 48. Shôtoku vor, letztmalig Tenpyô-jingo 2 (766f), s. Kb 1: 47f. Was die Standestitel betrifft, so stehen z.B. *mahito* in Daidô 5 (810f), *sukune* in Kônin 14 (823f) zum letzten Mal, beides unter 52. Saga, s. Kb 1: 84 bzw. 94.

nur ansatzweise. (4) In allen sechs Fragmenten von Chû sind Beamte in den Jahren, in denen ihnen eine Beförderung zuteil wurde, stets nur einmal aufgeführt, und zwar nur in der jeweils höchsten Position. In Rei, wie später im Standardtext des *Kugyô bunin*, sind die beförderten Beamten dagegen in der Regel mehrmals aufgeführt. D.h. sowohl ihre alte als auch ihre neue Position (bei mehreren Beförderungen in einem Jahr: alle neuen Positionen) innerhalb der höfischen Rangordnung sind in den meisten Fällen aus der Liste direkt abzulesen. Allerdings gibt es bei Chû eine Ausnahme. Im 1. Fragment, und dort nur in dem einen Jahr Tenpyô-hôji 1 (757f), ist auch in Chû ein Teil der Beamten, an deren Position sich etwas änderte, sowohl in der alten als auch in der neuen Position aufgeführt.<sup>23</sup> Diese abweichende Art der Dokumentation mag auch mit Verunsicherung durch die beamtenrechtlichen Neuerungen des Fujiwara no Nakamaro 藤原仲麿 zusammenhängen. Sie steht aber nicht allein. (5) Es darf nämlich behauptet werden, daß in Chû, anders als in Rei, *hi-sangi* normalerweise keine Berücksichtigung fanden. Am Anfang des 1. Fragments bis zum Jahr Tenpyô-hôji 1 einschließlich (729–757) sind aber *hi-sangi* und *sani* berücksichtigt. Anscheinend handelt es sich dabei – wie wohl auch bei der nur für die Jahresliste von 757 durchgeführten Eintragung der Beamten in allen ihren Positionen und bei der nur in den Jahreslisten von 747 bis 765 durchgeführten Eintragung von *shizuke* bei der ersten Erwähnung – um Spuren eines abgebrochenen Versuchs, den Text an eine andere Textnorm anzupassen, ihn dieser Norm entsprechend zu vervollständigen. Handelt es sich um eine Übergangsform des Textes, um die Entstehung des *Kugyô bunin*? Auch in Rei, das die *hi-sangi* und *sani* regelmäßig und vollständig berücksichtigt, gibt es Anzeichen dafür, daß in der Behandlung der *hi-sangi* und *sani* feste Gewohnheiten noch fehlten. Bei Shunzei sind graphische Gestaltung und der Gebrauch von Zwischenüberschriften bei dieser Personengruppe auffällig uneinheitlich, soweit das aus den nur vier erhaltenen Fragmenten, auf denen der Übergang von den *sangi* zu dieser Personengruppe zu sehen ist, geschlossen werden kann.<sup>24</sup> Außerdem behandelte er die Regenten als Ehemalige anders als die übrigen *zenkan* und beließ sie an der Spitze der Hierarchie, während sie bei Teika wie später im Standardtext die Schlußgruppe der Listen anführen.<sup>25</sup>

23 Fujiwara no Toyonari als *sa-daijin* und, vor den *hi-sangi*, als *chishi* “zurückgetretener” ohne Regierungsamt, Fujiwara no Nakamaro als *shibi-naishô* und als *dai-nagon*, Tajih no Hirotari als *chû-nagon* und als *zen-chûnagon*, Fujiwara no Nagata als *gon-chûnagon* und als *hi-sangi*, Kose no Sekimaro als *sangi* und als *hi-sangi* (Chû 13a–14b). Dazu kommen unabsichtliche Doppelnennungen wegen Namenswechsel oder wegen Schreibfehlern.

24 S. Rei, Shunzei-hon: 3ro-vo, 5vo, 8vo, 10vo. Vgl. ENDRESS A: 163f.

Uneinheitlichkeit, die auf Ergänzung der *hi-sangi* und *sani* in einem bestehenden Text oder dessen Umarbeitung schließen läßt, offenbart allerdings auch der frühgeschichtliche Berichtszeitraum im Standardtext des *Kugyô bunin*. Daß "ehemalige" Inhaber von Spitzenämtern noch an der Spitze der Hierarchie aufgeführt sind, ist sehr selten.<sup>26</sup> Häufig dagegen ist, daß bei Ersteintragungen als *hi-sangi* an dieser Stelle keine *shizuke* steht. Sie folgt dann später, meist bei der ersten Eintragung als *sangi*.<sup>27</sup> In manchen Fällen steht aber auch an beiden Stellen, bei der Ersteintragung als *hi-sangi* und bei der Ersteintragung als *sangi*, eine *shizuke* oder etwas Entsprechendes.<sup>28</sup> Für die Jahre 898–967 unter 60. Daigo, 61. Suzaku und 62. Murakami (Kb 1: 155–204) fehlen die *hi-sangi*. Die Berücksichtigung der *hi-sangi* usw. ist im Standardtext weit über die Berichtsjahre des Anfangs hinaus problematisch geblieben. Selbst Ôgimachi Mochisue (1415–67?) hat für Berichtsjahre aus dem 15. Jahrhundert die *zenkan*, *hi-sangi*, und *sani* bei der Abschrift zunächst weggelassen, diese zehn Jahre später aber hinzugefügt und außerdem Abschriften nach anderen Textvorlagen, in denen sie überhaupt fehlten, ebenfalls entsprechend ergänzt.<sup>29</sup>

Die Platzierung der *shizuke* und die Verwendung der Unterschriftenform sind im Rahmen der Beamtenlisten, wie sie in Chû und im Standardtext des *Kugyô bunin* vorliegen, Äußerlichkeiten. Keine reinen Äußerlichkeiten sind die Eintragung von beförderten Personen unter allen im Verlauf des Berichtsjahres innegehabten Positionen und die Berücksichtigung von hohen Rangträgern ohne Regierungsamt. Darauf ist unten zurückzukommen. Hier ist zunächst von der Platzierung der *chi dajôkan-ji* zu sprechen, die in Chû immer hinter den *daijin* aufgeführt sind. Auch dies ist beileibe kein Unterschied nur der äußeren Form. Das Amt des *chi dajôkan-ji* wurde Taihō 3 (703) begründet und hat bis Tenpyō 17 (745) bestanden. Die Berichtszeit von Chû beginnt erst mit Tenpyō 1 (729). Die nachstehende Tabelle enthält somit alle aus Chû verfügbaren Angaben zur hierarchischen Platzierung der *chi dajôkan-ji*. Nur die Eigennamen der aufgeführten Personen wurden weggelassen. Die Platzierungsziffern wurden für die Zwecke dieser Tabelle zusätzlich eingefügt. Die

---

25 Näheres s. ENDRESS A: 164f.

26 Z.B. Tachibana no Moroe in Tenpyō-shōhō 9 (s. Kb 1: 36b).

27 Z.B. bei Fujiwara no Muchimaro, s. Kb 1: 15b, 17a; bei Sakanoue no Tamuramaro, s. Kb 1: 74b, 76a–b; oder bei Fujiwara no Kadonomaro, s. Kb 1: 77b, 80a.

28 Z.B. bei Fujiwara no Nagata, s. Kb 1: 35a, 36a; bei Shirakabe-ō, s. Kb 1: 39a, 41a; oder bei Isonokami no Otomaro, s. Kb 1: 30b, 29b, 31a.

29 S. z.B. seine in Ya überlieferten Kolophone zu 100. Gokomatsu (Kb 3: 75) oder zu 94. Goniō (Kb 2: 392f).

runden Klammern kennzeichnen Angaben, welche im Standardtext des *Kugyô bunin* zur Kopfzeile gehören, in Chû aber im kleinschriftlichen Bericht stehen.

*daijin* und *chi dajôkan-ji* 729–45 laut Chû: 2–8

[Tenpyô 1]	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Ô †	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Shinnô
Tenpyô 2-5	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /Shinnô	
Tenpyô 6	1. <i>u-daijin</i> /Fujiwara (F3I)	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Shinnô
Tenpyô 7	1. <i>u-daijin</i> /Fujiwara	2. 1HON <i>chi dajôkan-ji</i> /Shinnô †
Tenpyô 8	1. <i>u-daijin</i> /Fujiwara	
Tenpyô 9	1. <i>sa-daijin</i> /R2I <sup>30</sup> /Fujiwara †	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô
Tenpyô 10	1. <i>sa-daijin</i> /Tachibana (R3I)	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô (R3I)
Tenpyô 11	1. <i>sa-daijin</i> /Tachibana (F2I)	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô
Tenpyô 12	1. <i>u-daijin</i> /Tachibana (R2I)	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô
Tenpyô 13-14	1. <i>u-daijin</i> /Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô
Tenpyô 15	1. <i>u-daijin</i> /Tachibana (F2I)	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô (F2I)
Tenpyô 16	1. <i>sa-daijin</i> /Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /Ô
Tenpyô 17	1. <i>sa-daijin</i> /Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /F2I/Ô †

Trotz mancher Dokumentationsfehler<sup>31</sup> kann die Tabelle eindeutig beweisen: In Chû sind die Spitzenbeamten nach der Ämterhierarchie angeordnet. Dabei rangiert das außergesetzliche Amt des *chi dajôkan-ji* hinter den *daijin*-Ämtern. Die Ränge, die ohnehin nur bei Veränderungen eingetragen sind und nur im Sterbejahr beim Namen erscheinen, waren für die Platzierung nicht ausschlaggebend. Prinzenränge erfuhren keine Sonderbehandlung.

Im Gegensatz dazu sind die Spitzenbeamten im Standardtext des *Kugyô bunin* strikt nach dem Hofrang angeordnet. Entsprechend rangieren die *chi dajôkan-ji* teils vor und teils nach den *daijin*, wie die nachstehende Tabelle ausweist.<sup>32</sup>

*daijin* und *chi dajôkan-ji* 729–45 laut *Kugyô bunin* nach Kb 1: 19–28

Jinki 6	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnô	2. <i>sa-daijin</i> /R2I/Ô †
Tenpyô 2-5	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnô	
Tenpyô 6	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnô	2. <i>u-daijin</i> /F2I/Fujiwara
Tenpyô 7	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnô †	2. <i>u-daijin</i> /F2I/Fujiwara

30 Im Bericht an der selben Stelle: R1I.

31 Zu Fehlern bei der Dokumentation von *sa-* und *u-daijin* und der teilweise lückenhaften Dokumentation der Ränge s. ENDRESS A: 144–6, 150.

32 Auslassungen und Ergänzungen wie oben.

Tenpyô 8	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Fujiwara	
Tenpyô 9	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Fujiwara †	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /F3I/Ô
Tenpyô 10	1. <i>u-daijin</i> /R3I/Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /R3I/Ô
Tenpyô 11	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /R3I/Ô
Tenpyô 12-14	1. <i>u-daijin</i> /R2I/Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /R3I/Ô
Tenpyô 15-17	1. <i>sa-daijin</i> /F1I/Tachibana	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /F2I/Ô

Dasselbe gilt auch für die dortige Dokumentation der Spitzenbeamten unter 42. Monmu, 43. Genmei (ab Keiun 5), 44. Genshō (ab Reiki 2), und 45. Shōmu (ab Jinki 2), für die keine Parallelen aus Chū zur Verfügung stehen.

*daijin* und *chi dajôkan-ji* 703–728 laut *Kugyô bunin* nach Kb 1: 9–19

Taihō 3	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Abe †	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnō
Taihō 4	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnō
Keiun 2	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnō † 3. [Nachfolger]/2HON/Shinnō
Keiun 3	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /2HON/Shinnō
Keiun 4	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /2HON/Shinnō	2. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami
Wadō 1-7	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /2HON/Shinnō	2. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami 3. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara
Wadō 8	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnō †	2. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami 3. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara
Reiki 2	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami	2. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara
Reiki 3	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami †	2. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara
Yōrō 2-3	1. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara	
Yōrō 4	1. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara †	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnō
Yōrō 5-7	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnō	2. <i>u-daijin</i> /F2I/Ô
Yōrō 8	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnō	2. <i>sa-daijin</i> /R2I/Ô
Jinki 2-5	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnō	2. <i>sa-daijin</i> /R2I/Ô

Demnach erfolgte die Anordnung der *daijin* und *chi dajôkan-ji* im Standardtext des *Kugyô bunin* zwischen 703 und 745 strikt nach dem Hofrang. Prinzenränge begründeten dabei anscheinend keinen Sonderstatus. Die Plazierung in Keiun 3 (F2I vor 2HON) ist auffällig, vermutlich hat das Anciennitätsprinzip eine Rolle gespielt. Ab Keiun 4 steht der Prinz vorn (2HON vor F2I). Die Plazierung in Yōrō 4 (R2I vor 1HON) scheint der Regel zu widersprechen. Die beiden Personen haben ihre jeweiligen Ämter aber nicht gleichzeitig ausgeübt. Der *u-daijin* Fujiwara no Fuhito 藤原不比等 starb Yōrō 4,8,3, Toneri-shinnō 舍人親王 wurde 4,8,4 zum *chi dajôkan-ji* ernannt, nachdem das Amt des *chi dajôkan-ji* vorher 4 Jahre geruht hatte.

Bei Chû und dem Standardtext des *Kugyô bunin* handelt es sich in dem untersuchten Textabschnitt demnach um zwei inhaltlich unterschiedliche Texte. Chû besteht aus Listen, in denen die Spitzenbeamten nach der Hierarchie ihrer Ämter aufgeführt sind. Der zeitlich entsprechende Text des *Kugyô bunin* besteht aus Listen, in denen diese selbe Gruppe von Spitzenbeamten nach dem Hofrang angeordnet ist. Wegen der strikten Vorschriften für die Angemessenheit von Amt und Rang ergeben sich nur selten auffällige Unterschiede zwischen den beiden Plazierungsmethoden. Die Einordnung der außergesetzlichen *chi dajôkan-ji* ist ein solcher Fall.<sup>33</sup> Daß in dem Chû zugrunde liegenden Text *hi-sangi* noch nicht berücksichtigt waren, paßt ins Bild. Diese hatten ja kein Regierungsamt inne. Für den Standardtext des *Kugyô bunin*, einem Nachschlagewerk für die hierarchischen Verhältnisse unter *kugyô* nach Maßgabe des Hofrangs dagegen, wie auch schon für *Rei*, gehörten *hi-sangi* und *sani* als Rangträger vom F3 an aufwärts auch ohne Regierungsamt dazu.<sup>34</sup> Da das *Kugyô bunin* nicht dazu dienen sollte, einen Überblick über die besetzten Ämter zu geben, sondern ein Überblick über die Rangverhältnisse innerhalb der *kugyô*, sprach auch nichts dagegen, alle Beteiligten in allen Positionen aufzuführen, was den Gebrauchswert der Listen sehr erhöht haben

33 Was den Standardtext des *Kugyô bunin* betrifft, so wurde schon beim ersten *chi dajôkan-ji* 3HON Osakabe-shinnô (Taihō 3,1,20 ernannt) dessen Plazierung hinter dem *u-daijin* F2I Abe no ason Miushi (Taihō 3,S4,1 gestorben) als ein auffälliges Phänomen wahrgenommen. Im Bericht steht: "In einer anderen Quelle ist der *chi dajôkan-ji* über dem *daijin* plaziert." (Kb 1: 9b).

34 Zur Entstehungszeit der großen Gesamtabschriften war die Vorstellung, daß es sich beim *Kugyô bunin* primär um auf dem Hofrang basierende Listen handelt, offenbar nicht mehr vorherrschend. Die Listen wurden anscheinend wieder primär als Listen von Spitzenbeamten verstanden. Indirekt zeigt sich das auch an der fehlerhaften Heftaufschrift auf Heft 1 des Katsuranomiya-Exemplars, die von der Hand des Prinzen Toshihito, alias Katsuranomiya (1579–1629) stammen soll. Das Heft ist eine originalgetreue Abschrift von Heft 1 in Ya und beginnt laut Katalogbeschreibung tatsächlich mit 1. Jinmu. In der Heftaufschrift wird, wiederum laut Katalogbeschreibung, der Titel "1. [Buch]" mit zwei vorangestellten Präzisierungen kommentiert, einer Inhaltsangabe mittels Herrschernamen und einer mittels Regierungsdevisen. Die erstere soll besagen: "Jinmu-tennô bis Shôtoku-tennô G: 48 Regierungszeiten :G", die letztere: "von Taihō 1 bis Jingo-keiun". Daß die beiden Angaben sich nicht auf den selben Zeitraum beziehen, ist nicht zu übersehen. Zwar ist in den 48 Regierungszeiten von 1. Jinmu bis 48. Shôtoku die Zeit von Taihō 1 bis Jingo-keiun enthalten. Es handelt sich dabei aber um die Regierungsdevisen der Herrscher von 42. Monmu bis 48. Shôtoku. Was das Jahr Taihō 1 betrifft, so ist damit der Gedanke an den Beginn der Kodifizierung des japanischen Beamtenwesens im sogenannten "Taihō-Kodex" verbunden. Offenbar war es für den gelehrten Prinzen selbstverständlich, daß die Berichtszeit des *Kugyô bunin* nicht vor Beginn des kodifizierten japanischen Beamtenwesens einsetzen konnte.

dürfte. Bei Chû aber wäre es sicherlich besser, nicht von einem “*Kugyô bunin* anderer Gestalt” (s.o.) zu sprechen, vielmehr scheint es sich überhaupt noch nicht um ein “*Kugyô bunin*” im eigentlichen Sinne gehandelt zu haben.

#### 4. Die Angliederung des Textanfangs

Auch wenn es sich bei Chû noch um kein *Kugyô bunin* im eigentlichen Sinne gehandelt hat, ist unbestritten, daß sein Text in engem Zusammenhang mit dem Anfang des heutigen *Kugyô bunin* steht. Wie oben gezeigt wurde, sind von allen Besonderheiten in Chû, die nichts mit der Rangfolge der Personen zu tun haben, Überbleibsel auch im Anfangsteil des *Kugyô bunin* nachzuweisen. Anscheinend gehen beide Texte auf dasselbe Listenmaterial zurück. Chû zeugt im ersten Fragment von einem – offenbar abgebrochenen – Versuch, den Text dieser Listen durch bloße Erweiterung an einen anderen Standard anzupassen. Für das *Kugyô bunin* sind die Listen dagegen vollständig umgearbeitet worden, wobei einige Unvollkommenheiten erhalten blieben.

Dieses Listenmaterial könnte aus dem *Rekiun-ki* 歴運記 stammen, das von Tsuchida schon in dem oben erwähnten Aufsatz von 1955 als Vorläufer von Chû vorgeführt worden ist.<sup>35</sup> Von diesem Werk aus dem frühen 9. Jahrhundert ist die Einleitung unter dem Titel “Rekiun-ki G: anderer Name Kugyô-ki :G” als Anhang zum *Engi shiki* überliefert. Sie ist aber z.B. auch in das Sanjônishi-Exemplar des *Kugyô bunin* aufgenommen worden.<sup>36</sup> Die Beamtenlisten selbst sind allerdings zum größten Teil verschollen. Im *Kikku-den* 吉口伝 des Yoshida Takanaga 吉田隆長 (1277–1350) sind Auszüge daraus zitiert. Sie beziehen sich auf die Jahre 703–5 unter 42. Monmu sowie 708 und 715 unter 43. Genmei. Die Berichtszeit von Chû beginnt allerdings erst mit 729 unter 45. Shômu, so daß man für die Übereinstimmung zwischen *Rekiun-ki* und Chû auf die allgemeinen Kriterien angewiesen ist, wie sie Tsuchida herausgestellt hat: die Verwendung der sogenannten Unterschriftsform der Namen, die Platzierung der *chi dajôkan-ji* hinter den *daijin* und die Platzierung von Abstam-

35 “Kugyô bunin no seiritsu”, 22–32. Vgl. auch 1964: “Chûyû-ki burui shihai no Kugyô bunin” in : *Shintei zôho Kokushi taikai geppô 2* (*Shintei zôho Kokushi taikai dai 53 kan furoku*), 1–4 (= 5–8).

36 Nach SAIKI Kazuma: “Kugyô bunin zakkan. ‘Rekiun-ki’ oyobi ‘Kugyô-den’ no koto nado.” 1965, in: *Shintei zôho Kokushi taikai geppô 26* (*Shintei zôho Kokushi taikai dai 55 kan furoku*), 2a (= 192a). Vgl. TSUCHIDA 1955: 24 mit Anm. 2; er hatte Sa damals noch nicht selbst gesehen.

mungsvermerken (als Keimzellen der späteren *shizuke*) im Jahr der letzten Erwähnung. Hier folgen die im *Kikku-den*<sup>37</sup> zitierten Angaben in einer Tabelle, die entsprechend den obigen Tabellen mit Material aus Chû bzw. aus dem Standardtext des *Kugyô bunin* zusammengestellt ist.

*daijin* und *chi dajôkan-ji* laut *Rekiun-ki* nach *Kikku-den*: 950b-951b

703	Taihô 3	1. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnô <sup>38</sup>	
704	Keiun 1	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnô
705	Keiun 2	1. <i>u-daijin</i> /F2I/Isonokami	2. <i>chi dajôkan-ji</i> /3HON/Shinnô † 3. [Nachfolger]/2HON/Shinnô
708	Wadô 1	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami	2. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara 3. <i>chi dajôkan-ji</i> /2HON/Shinnô
715	Reiki 1	1. <i>sa-daijin</i> /R2I/Isonokami 2. <i>u-daijin</i> /R2I/Fujiwara	3. <i>chi dajôkan-ji</i> /1HON/Shinnô †

Im *Kikku-den* ging es an dieser Stelle um “Das Problem der Platzierung von *shinnô* und *jugô*”, d.h. konkret um die Frage, wie bei Prozessionen und Banketten die Kaiserlichen Prinzen und die anderen Spitzen der Gesellschaft zu plazieren sind. Das *Rekiun-ki* wird als Kronzeuge zitiert, demnach dürfte es damals noch selbständig existiert haben. Aber warum ist an dieser Stelle nicht das *Kugyô bunin* zitiert worden, die erste Autorität in Rangfragen? Die Antwort muß wohl lauten: das *Kugyô bunin* war für die Frage nicht zuständig, weil es nicht für Kaiserliche Prinzen zuständig war.

Erste Autorität in Rangfragen war das *Kugyô bunin* nur für den Personenkreis der *kugyô*. Was meine 1995 publizierten Beamtenlisten betrifft, so blieb die im *Kugyô bunin* ausgewertete Berichtszeit 701–1011 im Rahmen der Regierungszeiten von 42. Monmu bis 66. Ichijô. In diesem Zeitraum sind dort unter den *kugyô* zunächst zahlreiche Prinzen (*shinnô* und *ô*) aufgeführt. Nach der Ära der als *chi dajôkan-ji* amtierenden Kaiserlichen Prinzen (*shinnô* 親王) kommen nur noch Prinzen (*ô* 王) vor. Deren Zahl und Stellung nimmt aber immer mehr ab. Als *u-daijin* amtierten Prinzen laut *Kugyô bunin* bis Enryaku 25 (806), als *dai-nagon* bis Enryaku 24 (805), als *chû-nagon* bis Tenchô 11 (834), als *sangi* immerhin noch bis Engi 16 (916). Danach kommen

37 *Kuji-bu* 63. *Zoku Gunsho ruijû, kan dai* 310: 892–951. In: *Zoku Gunsho ruijû, dai 11 kan, ge*.

38 Im *Rekiun-ki* laut *Kikku-den* folgen zwei *dai-nagon* (2. Isonokami, 3. Fujiwara). Der im *Kugyô bunin* für dieses Jahr an 1. Stelle eingetragene *u-daijin* F2I Abe fehlt; er starb S4,1, der *chi dajôkan-ji* war 1,20 ernannt worden.

für die rund 280 Jahre von 61. Suzaku bis 81. Antoku kaiserliche Nachkommen mit Prinzentiteln im *Kugyô bunin* zunächst überhaupt nicht mehr vor.<sup>39</sup>

Ab 1190 unter 82. Gotoba sind dann allerdings wieder Prinzen verzeichnet. Der erste ist der Kenkyû 1,10,26 auf Grund verdienstlicher Baumaßnahmen für das Götterkultusamt in den F3 erhobene *jingi no kami* 神祇伯 Nakasuke-ô 仲資王 als *hi-sangi* (Kb 1: 522b). Der Prinzenstatus dieser Personen, die alle der Shirakawa-Familie 白川家 (der *hakke* 伯家) zuzurechnen sind, war mit dem Erbamt des *jingi no kami* verknüpft. Manche von ihnen stehen vorher und / oder nachher als "einfache" Minamoto in den Listen. Daß diese ab 1190 verzeichneten Prinzen im Personenkreis des *Kugyô bunin* eine andere Sonderstellung haben als die vor 916 darin vorkommenden, ist offensichtlich.

Für die dazwischenliegende Zeit erfaßt das *Kugyô bunin* als *kugyô* nur Personen im Untertanenstand, und zwar solche, die als Angehörige des Hofadels Regierungsbeamte sind oder waren, oder aber mindestens den F3 innehaben. Prinzen in Regierungämtern hat es damals anscheinend nicht gegeben. Wie das zugeht, lassen Fälle wie die des Minamoto no Koretada 是忠 alias Koretada-shinnô (857–922, vgl. Kb 1: 141b–149a)<sup>40</sup> oder des Minamoto no Kaneakira 兼明 alias Kaneakira-shinnô (914–987, vgl. Kb 1: 186a–216a)<sup>41</sup>

39 Vgl. dazu NOJIMA Jusaburô: *Kugyô jinmei dai-jiten*, 1994: 1022–1025. Da von Nojima (künftig: KJJ) schon in den entsprechenden Familien-Abschnitten berücksichtigt, fehlen dort aus der Zeit bis 916 die meisten der später als Untertanen weitergeführten Prinzen, nämlich: Kazuraki-ô (ab 736 "Tachibana no Moroe", s. Kb 1: 21b–36b; KJJ: 484), Chinu-ô (752–56 und 758–60 "Funya no Chinu", 757 und ab 761 "Funya no Kiyomi", s. Kb 1: 29b–52a; KJJ: 890), Shioyaki-ô (ab 758 "Higami no Shioyaki", 759–61 nicht dokumentiert, s. Kb 1: 38a–44a; KJJ: 662), Ioe-ô ("Haruhara no Ioe", Prinzenname nur in *shizuke*, s. Kb 1: 86b–98b; KJJ: 651 liest "Haruhara no Ioshige"). Von den nach 1190 im *Kugyô bunin* berücksichtigten Prinzen hat Nojima nur Jô-ô (Kb 2: 550a–573b) aufgenommen, s. KJJ: 1025.

40 Koretada ist – als Minamoto no Koretada – Gangyô 8 (884f) erstmals erwähnt (Kb 1: 141b); laut Abstammungsvermerk war er der erste zum Minamoto gemachte Sohn des [Komatsu-] Kaisers ([小松]天皇大一源氏), also des 58. Kôkô-tennô; seine Mutter war Hanshi-joô (班子女王), Tochter des *shikibu no kami* Nakano-shinnô (仲野親王); laut *shizuke* wurden ihm 8,4,13 Familienname und Adelsprädikat verliehen (賜姓源朝臣); laut Bericht wurde er 8,6,9 zum *sangi* ernannt. Ninna 3,11,17 oder 27 wurde er in den F3 erhoben (Kb 1: 144b). Kanpyô 3,3,19 zum *chû-nagon* (F3) ernannt, wurde er noch im selben Jahr (3,12,9) zum Kaiserlichen Prinzen im 3. Prinzenrang umgewandelt (改為親王。叙三品。); Kanpyô 4 (892f) ist er nicht mehr aufgeführt (Kb 1: 149a, b).

41 Kaneakira ist – als Minamoto no Kaneakira – Têngyô 7 (944f) erstmals erwähnt (Kb 1: 186a); laut Abstammungsvermerk war er der zweite zum Minamoto gemachte Sohn des Engi-Kaisers (延木天皇第二源氏), also des 60. Daigo-tennô; seine Mutter war eine Fujiwara, Tochter des *sangi* F3 Fujiwara no Sugane (三木贈從三位藤原菅根); laut *shizuke* wurde er Têngyô 7,4,9 zum *sangi* ernannt. Im Jahr darauf erhielt er zunächst den R4U,

vermuten. Beide waren Söhne von Kaisern, waren in ihrer Jugend zu Minamoto gemacht worden, hatten eine Beamtenkarriere durchlaufen und waren mit Regierungsämtern betraut worden. Mit diesen sind sie im *Kugyô bunin* aufgeführt. Dann aber wurden sie, als *chû-nagon* bzw. *sa-daijin*, zu Kaiserlichen Prinzen gemacht und kommen von da an im *Kugyô bunin* nicht mehr vor.

Der Personenbestand des *Kugyô bunin* weist in den drei Abschnitten (1) bis 60. Daigo, (2) bis 81. Antoku und (3) ab 82. Gotoba bei der Berücksichtigung von Kaiserlichen Prinzen und Prinzen grundsätzliche Unterschiede auf. Diese lassen vermuten, daß die Regierungszeiten von 61. Suzaku bis 81. Antoku, jeweils einschließlich, den Kernbereich des *Kugyô bunin* darstellen. Seine strikt nach Hofrang geordneten Listen erfassen nur *kugyô* in dem obigen, eng definierten Sinne, für die sie im Idealfall jedes Jahr jeden Platz dokumentieren. Daß in den Listen des *Kugyô bunin* für die Regierungszeiten vor 61. Suzaku außer *kugyô* auch Kaiserliche Prinzen und Prinzen berücksichtigt sind, kann nicht heißen, daß der Status von Kaiserlichen Prinzen bzw. Prinzen früher weniger klar gegen den *kugyô*-Status abgegrenzt war. Vielmehr dürfte dieser Teil des *Kugyô bunin* auf Listen zurückgehen, die nicht am Rang sondern am Amt orientiert waren, und in denen als Amtsinhaber auch Kaiserliche Prinzen und Prinzen vorkamen.

Unter diesen dem *Kugyô bunin* zeitlich vorangehenden Listen anderer Art dürfte auch das *Rekiun-ki* gewesen sein, das im 13. Jahrhundert anscheinend noch separat existierte, später aber im *Kugyô bunin* aufgegangen zu sein scheint. Allerdings endet die Berücksichtigung von kaiserlichen Nachkommen mit Prinzentiteln im *Kugyô bunin* nicht mit Kōnin 2 (811f), dem Schlußdatum für die Listen des *Rekiun-ki*. Somit dürfte klar sein, daß das oben definierte *Kugyô bunin* nicht, wie oft zu lesen ist, durch Fortschreibung aus dem *Rekiun-ki*

---

dann den F3 (Kb 1: 187b). Tenryaku 7 (953f) wurde er *gon-chûnagon*, in der Liste gehen ihm drei *chû-nagon* voraus; Tenryaku 8 sind diese drei *chû-nagon* hinter ihm, dem *gon-chûnagon*, plaziert; Tenryaku 9 wurde er (richtiger) *chû-nagon*, die drei anderen *chû-nagon* und ein neuer *gon-chûnagon* folgen; Tenryaku 10 erhielt er den R3 (Kb 1: 193b, 194b, 195a, 196a). Kōhō 4,1,20 wurde er zunächst *gon-dainagon*, dann 4,12,13 zum richtigen *dai-nagon* umgewandelt (轉正), eingetragen ist er als *dai-nagon* (Kb 1: 203a). Tenroku 2,11,2 wurde er – seit 1,8,5 zugleich Kronprinzenenerzieher (兼皇太子傅) – *sa-daijin* (Kb 1: 209a, 210b). Sechs Jahre später (977, Jōgen 2,4,24) ist er laut Bericht zum Kaiserlichen Prinzen im 2. Prinzenrang gemacht worden (有勅為親王。即叙二品。); anschließend heißt es noch, er sei 2,12,10 zum *nakatsukasa no kami* ernannt worden, Kanna 2,1,25 von diesem Amt zurückgetreten und Eien 1,9,6 gestorben (Kb 1: 216a). Für das *Kugyô bunin* hört er allerdings mit der Eintragung von Jōgen 2 auf zu existieren.

hervorgegangen sein kann. Vielmehr dürften Beamtenlisten wie die des *Rekiunki* – durch Umarbeitung an das Format des *Kugyô bunin* angepaßt, auch ergänzt und erweitert – einem bereits als *Kugyô bunin* etablierten Text vorangestellt worden sein. Wann genau das geschehen sein könnte, wurde noch nicht untersucht.